

Vorgaben und Bedingungen zur Inanspruchnahme der Mittel für den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen (Variante Sozialraumbudget)

Stand 16.03.2023

1. Zielsetzung

Im Rahmen der Umsetzung des Sozialraumbudgets, welches einige Träger als Variante des Finanziellen Anreizes für Beschäftigte umgesetzt haben, wurden im Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.12.2022 befristete Stellen geschaffen und mit den Mitteln des Finanziellen Anreizes für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen finanziert. Diese erneute, zeitlich begrenzte, Finanzierung ab 01.01.2023 ist eine übergangsweise Finanzierung für die Träger zur Erhaltung der mit dem Sozialraumbudget geschaffenen Stellen und Stellenanteilen. Ziel ist, das Personal in die reguläre Struktur und Finanzierung des Trägers übergehen zu lassen.

2. Laufzeit

Die Förderung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2023. Wenn sich diesbezüglich Änderungen ergeben, werden die Träger rechtzeitig darüber informiert.

3. Berechtigte Einrichtungen

Die Träger können innerhalb des Antragszeitraums für ihre berechtigten Einrichtungen im ISBJ-Portal einen Antrag stellen. Berechtigte Einrichtungen sind solche, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Einrichtung hat im 3. Förderzeitraum der Brennpunktzulage (01.08.2022 bis 31.12.2022) Mittel für die Maßnahme „Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen“ erhalten,
2. Der Kitaträger hat die tarifgemäße und rechtskonforme Umsetzung der Gewährung von Zulagen bzw. Prämien vorrangig geprüft. Dass diese Art der Umsetzung nicht möglich war, wurde nach Ende des 3. Förderzeitraums des Finanziellen Anreizes für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen mit einschlägigen Nachweisen belegt,
3. Es wurde mit den erhaltenen Mitteln des Sozialraumbudgets vor dem 01.01.2023 Personal beim Träger angestellt, welches u.a. folgende Tätigkeiten übernimmt:

- Unterstützung der Elternarbeit durch Gruppen- sowie Einzelangebote (Sprachralley, Elterncafé); Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz; Vermittlung von Vorlesekompetenzen in der Familie; Angebote zum Thema gesunde Ernährung; Unterstützung bei rechtlichen Fragen (Umgangsrecht, Angelegenheiten mit Behörden); Vernetzung der Eltern
- Einstellung von Fachkräften/(interkulturellen) Unterstützungskräften zur Unterstützung und Begleitung von bildungsbenachteiligten Kindern und Familien
- Vernetzung mit Strukturen der Frühförderung und Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum
- Unterstützung der Fachkräfte durch intensivierte Kooperation am Übergang zur Schule (engere Verzahnung Schulsozialarbeit und Kita) sowie Förderung schulnaher Fähigkeiten

4. Zweckbindung

Die Mittel sollen sicherstellen, dass die Maßnahme „Sozialraumbudget“ in dem Umfang fortgesetzt werden kann, wie Sie zum Ende des Jahres 2022 bestand. Die erhaltenen Mittel sind demnach ausschließlich für Personal in dem Stundenumfang einzusetzen, in dem es im 3. Förderzeitraum über den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen gefördert wurde.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt monatlich, bzw. bei der ersten Auszahlung in 2023 rückwirkend bis zum 01.01.2023.

6. Nachweis über die Verwendung der Mittel

Die zweckentsprechende Verwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin auf eines der folgenden Konten unter Angabe der Träger- und Einrichtungsnummer zum Buchungszeichen 1040/11921 zum Kassenzeichen 2130009907525 zurückzuzahlen:

Bankverbindungen	Landeshauptkasse	Berlin	
	<u>KontoNr</u>	<u>BLZ</u>	<u>IBAN</u>
Postbank Berlin	58100	10010010	DE47100100100000058100
Landesbank Berlin	0990007600	10050000	DE25100500000990007600
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000	DE5310000000010001520

Das Land Berlin wird eine Prüfung der Verwendung der Mittel durchführen. Die dafür zu verwendenden Vordrucke sind dieselben wie in den letzten drei Förderzeiträumen der Maßnahme und sind auf der Website der SenBildJugFam bereitgestellt. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel umfasst Folgendes:

- Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben aus der Maßnahme
- Nachweise, aus denen hervorgeht, dass im Rahmen des 3. Förderzeitraums bereits zusätzliches Personal beschäftigt wurde und über den 31.12.2022 hinaus weiterhin beschäftigt ist (bspw. Stellenpläne der jeweiligen Personen von Dezember 2022 und den Monaten in 2023, für die weiterhin Mittel des Sozialraumbudgets in Anspruch genommen wurden)

Bei nicht vollständigem oder ordnungsgemäßigem Nachweis der Verwendung oder nicht ordnungsgemäßen Meldungen in ISBJ-Personal können **Rückforderungen** entstehen; nicht zweckgemäß verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.